

Anlage zum Antrag auf Neu-, Um- und Ausbau-, Abbruchgenehmigung (gültig ab 01.01.2003)
(auch für Vorhaben des Wege-, Straßen-, Leitungsbau)

Antragsteller:

Bezeichnung des Vorhabens:

Angaben zur Abfallentsorgung

1. Erklärung zur Asbestfreiheit

1.1. Das im Antrag beschriebene Abbruch-/Sanierungsvorhaben **ist frei** von Asbest.

Unterschrift d. Entwurfsverfassers o. Antragstellers:

1.2. Das im Antrag beschriebene Abbruch-/Sanierungsvorhaben ist **nicht frei** von Asbest. Dem Antrag ist ein Konzept zur Entsorgung gemäß TRGS 519 - Asbest, Abbruch, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten in der z.Z. gültigen Fassung beigelegt.

Unterschrift d. Entwurfsverfassers o. Antragstellers:

2. Beschreibung

der Abrisstechnologie (Soweit nicht im Abbruchantrag bereits ausgeführt, auf gesondertem Blatt beifügen)

3. Art und Menge voraussichtlich anfallender Abfälle / vorgesehener Entsorgungsweg unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Altholzverordnung (AltHolzV)

Abfallschlüssel EAK	Bezeichnung	Menge (t bzw. m³)	Entsorgungsweg (vorgesehen)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton		
17 01 02	Ziegel		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz (unbehandelt)		
17 02 02	Glas		
17 02 03	Kunststoff		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische (z. B. Straßenaufbruch)		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (z. B. Dachpappe)		
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
17 04 02	Aluminium		
17 04 03	Blei		
17 04 04	Zink		
17 04 05	Eisen und Stahl		
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle		
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		

Abfallschlüssel EAK	Bezeichnung	Menge (t bzw m³)	Entsorgungsweg (vorgesehen)
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoff		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten		
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		Nachweis der Behandlungsanlage zur Trennung der Abfälle (entsprechend Getrennthaltung am Anfallort) oder Nachweis der fehlenden technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Getrennthaltung beifügen! ← s. § 8 GewAbfV
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		
20 03 07	Sperrabfall		
<p>* - bei den mit einem * gekennzeichneten Abfällen handelt es sich um besonders überwachungsbedürftige (gefährliche) Abfälle</p> <p>4. Benennung der/des Baufirma/Abrißunternehmens spätestens 2 Wochen vor Vorhabensbeginn</p> <p>5. Es ist die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 11. September 1996 in der gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>6. Gemäß § 16(1) KrW-/AbfG bleibt die Verantwortung für die Erfüllung der Verwertungs- u. Entsorgungspflichten auch bei der Beauftragung Dritter beim Abfallerzeuger (Auftraggeber).</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das anfallende Bau- und Abbruchholz ist als mit gefährlichen Stoffen verunreinigt einzustufen (ASN 17 02 04*), sofern nicht durch eine analytische Untersuchung eines einschlägigen Fachbüros für Abfalluntersuchungen nachgewiesen wird, das die Einstufung als unbelastetes Bau- und Abbruchholz gerechtfertigt ist. • Schornsteine sind gesondert zu halten und, soweit nicht eine Abfalluntersuchung Gegenteiliges nachweist, der Abfallschlüsselnr. 17 01 06* zuzuordnen. Der Nachweis über die Verwertbarkeit entsprechend LAGA-Merkblatt: "Anforderungen an die stoffl. Verwertung von mineral. Reststoffen/Abfällen – Techn. Regeln Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 Stand 6. November 1997" ist vor der Verwertung zu erbringen. 			